



Soeben erschienen: neue 92. Auflage

911.-920. Tausend

Das neue Weinbuch.

Die beste Anleitung zur Hausweinbereitung.
M. 2.— ord., Rabatt 40%, Partie 11/10.

Leipzig, Sophienstr. 38

Walter Krieg Verlag

Die deutsche Sozial-Versicherung

Eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen nach dem Stande vom 15. März 1926

Versicherungsgatt.	Wer ist versicherungspflichtig?	Wie hat die Anmeldung zu erfolgen?	Welche Beiträge sind zu entrichten?	Welche Leistungen werden gewährt?	Wo sind nähere Angaben zu finden?
Angestellten-Versicherung	Angestellte und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben. Die unter die Invalidenversicherung fallenden Angestellten sind nicht zu versichern.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).
Invaliden-Versicherung	Alle Arbeiter und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).
Kranken-Versicherung	Alle Arbeiter und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).
Unfall-Versicherung	Alle Arbeiter und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).
Erwerbslosen-Fürsorge	Alle Arbeiter und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).
Knappschafts-Versicherung	Alle Arbeiter und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).
Die öffentliche Fürsorge	Alle Arbeiter und Lehrlinge, die gegen Unfall in einem Betriebsrisiko mit einem Jahresverdienst von nicht mehr als 6000 M. M. beschäftigt werden und beim Eintritt in die Versicherungsanstalt keine anderweitige Versicherung haben.	Durch Anwendung von Beitragsmarken zu den Versicherungsämtern. Der Arbeitgeber muß sich im Falle der Arbeitgeberpflicht bei dem Arbeitgeber bei der Arbeitsabteilung vorlegen. Die Beiträge sind abzusenden. Über die angrenzenden Fälle sind zu vergleichen.	Der monatliche Beitrag des Angestellten beträgt 10 M. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 10 M. Der Gesamtbeitrag beträgt 20 M.	Unfall-, Invaliden-, Kranken-, Alters- und Witwenversicherung.	Im Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100) und im Reichsgesetz über die Invalidenversicherung (R. G. Bl. Nr. 100).

Dieses Plakat, im Original 30 x 32 cm groß, auf Postkartenkarton gedruckt, stelle ich dem Sortiment bei gleichzeitiger Bestellung meiner Ratgeber reichlich in neutraler Aufmachung unentgeltlich zur Verfügung. Firmeneindruck zum Selbstkostenpreis.

Das Plakat wird bald in allen größeren Betrieben, Krankenkassen, Versicherungsämtern usw. ebenso unentbehrlich sein wie ein Portotarif; der Aushang mit Ihrer Firma sichert Ihnen dauernde Kundschaft für meine leicht in großen Mengen abzusetzenden Ratgeber. Meine Textausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes dürfte zudem die einzige nach dem neuesten Stande sein.



Sämtliche vorgenannten Ratgeber, Gesetzbücher und Sammelbücher sind zu beziehen durch jede gut geleitete Buchhandlung sowie durch den Verlag
Friedrich A. Wordel, Leipzig, Dufourstr. 22
 Fernsprecher 21717 / Postfach 60463 Leipzig / Bankkonto 12028, Abteilung Buchhandel
Einziger Spezialverlag für gemeinverständliche Darstellungen der deutschen sozialen Gesetzgebung
 Zahlreiche Anerkennungen von Behörden und Verbänden. — Alle Bücher entsprechen dem neuesten Stande der Gesetzgebung

Preis 10 Pfg.